

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes

25. Mai 2010

Gültig ab 01.01.2010

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg

beschliesst gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie Art. 5 Bst. a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 13. Dezember 2003 folgendes Reglement:

Gegenstand	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Oberlangenegg überträgt der Einwohnergemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde bzw. der Kommission ZSO Steffisburg-Zulg folgende Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes: a) die Ernennung und Entlassung des Kommandanten ZSO, der Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Kommandos ZSO; b) die Ernennung von Delegierten an das Regionale Kompetenzzentrum; c) das Festlegen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden; d) die Genehmigung des vom Kommando ZSO vorgeschlagenen jährlichen Ausbildungsprogramms; e) das Festlegen der Sollbestände; f) der Erlass von Pflichtenheften; g) die Behandlung von Einsprachen gegen die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen gemäss Art. 17 BZG; h) die Ernennung eines Vertrauensarztes; i) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben betreffend ZSO Steffisburg-Zulg, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.
Aufgaben	Art. 2 Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle sich aus diesem Zusammenarbeitsvertrag ergebenden Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.
Geltendes Recht	Art. 3 Die Gemeinde Oberlangenegg unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.
Regionale Zivilschutzorganisation	Art. 4 Die Gemeinde Oberlangenegg hat zusammen mit den Gemeinden Eriz, Fahrni und Unterlangenegg Anspruch auf 1 Sitz in der regionalen Zivilschutzbehörde ZSO Steffisburg-Zulg.
Zusammenarbeitsvertrag	Art. 5 Einzelheiten regeln der Zusammenarbeitsvertrag sowie der Leistungsauftrag ZSO Steffisburg-Zulg. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages und des Leistungsauftrages liegt beim Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Der Zusammenarbeitsvertrag vom 4. Juli 2005 sowie der dazugehörige Leistungsauftrag ZSO Steffisburg-ZULG vom 4. Juli 2005 behalten bis zum Abschluss eines neuen Vertrags bzw. Auftrags ihre Gültigkeit.

Genehmigung

Die Versammlung vom 25. Mai 2010 nahm dieses Reglement einstimmig an.

Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Der Präsident



U. Jäberg

Der Sekretär



R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Oberlangenegg bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung – vom 22. April bis 25. Mai 2010 – öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

3616 Schwarzenegg, 17. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber



R. Wittwer